

Gültigkeit: ab 7. Dezember 2012
Referenz-Nr. 0100.0009

Fritz Egger GmbH & Co. OG
Holzwerkstoffe
Weiberndorf 20
A-6380 St. Johann in Tirol
Tel.: +43 (0) 50600

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen unserer Standorte 6380 St. Johann in Tirol, 6300 Wörgl und 3105 Unterradlberg mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Inhalt der Leistungspflicht

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Beschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gleiches gilt für sonstige besondere Eigenschaften bzw. für den Fall, dass sich das Produkt zu einem bestimmten Verwendungszweck eignen soll.
3. Bei Bestellung nach Probe oder Muster gelten, falls nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, nur die wesentlichen Eigenschaften der Probe bzw. des Musters als bedungen. Mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gelten diese Eigenschaften im Fall der Bestellung nach Probe oder Muster als abschließende Festlegung der Leistungspflicht.
4. Öffentliche, insbesondere in der Werbung getätigte Äußerungen dritter Personen über die Beschaffenheit des Produktes gelten mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht als Vertragsinhalt.

§ 3 Preise

1. Die Preise sind freibleibend. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preise angenommen. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer für Lieferungen ab Werk des Verkäufers frei LKW oder Waggon verladen.
2. Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütung entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs und bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat.
3. Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen sowie allen Bestellungen auf Abruf berechnen wir die am Liefertag gültigen Preise. Das gleiche gilt für alle anderen Aufträge, sofern die Lieferung später als einen Monat nach der Auftragserteilung erfolgt. Von uns zu vertretende Lieferverzögerungen führen jedoch zu keiner Preiserhöhung.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers/Käufers. Wir haften nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden

ist, erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind uns zu erstatten. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller/Käufer über.

§ 5 Mehr- und Minderlieferungen, Teillieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % und handelsübliche Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Besteller/Käufer nicht zu einer Reklamation. Das gilt für alle Bestellungen. Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Bestellung auf Abruf

Bei Bestellungen auf Abruf o. ä. ist der Besteller/Käufer verpflichtet, das bestellte Produkt innerhalb angemessener Frist, längstens binnen 6 Monaten ab Bestelldatum abzunehmen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

§ 7 Zahlung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.

2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers/Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden in diesem Falle den Besteller/Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung.

4. Gerät der Besteller/Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem von der Österreichischen Nationalbank für den letzten Kalendertag des vergangenen Kalenderhalbjahrs festgelegten Basiszinssatz zu berechnen.

5. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Besteller/Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6. Der Besteller/Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Gegenansprüche oder Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

7. Die in den Aufträgen / Einkaufsbedingungen / AGB's unserer Auftraggeber enthaltenen Zessionsverbote gelten als nicht vereinbart.

§ 8 Lieferungs- und Übernahmepflichten, Rücksendung der Ware

1. Die Lieferzeiten in unseren Angeboten sind für uns freibleibend. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Liefertermine beziehen sich in jedem Fall auf die Fertigstellung in unserem Werk.

2. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen und sind – soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind – annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren. Eine Lieferzeit von zwei Wochen vor oder nach der angegebenen Lieferzeit ist zulässig bzw. gilt noch als rechtzeitig.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Liefer- und Leistungsverzögerungen seitens unserer Vorlieferanten und Unterlieferanten und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die

Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller/Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller/Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Verzug vor und dieser beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit unsererseits.

4. Der Besteller/Käufer ist zur Übernahme des Produktes verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Produktes werden hierdurch nicht berührt. Eine Übernahmepflicht besteht nicht im Falle vorzeitiger Lieferung im Sinne des Abs. 2 und insoweit die gelieferte Menge zulässige Abweichungen (§ 5) übersteigt; im Fall der Mangelhaftigkeit des Produktes dann, wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit des Produktes die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.

5. Hat der Besteller/Käufer das Produkt beanstandet, ist er auf unser Verlangen verpflichtet, dieses zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden. Im Übrigen ist der Besteller/Käufer zur Rücksendung des Produktes nur nach Einholung unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses berechtigt.

6. Soweit wir aus einem Vertrag vorzuleisten verpflichtet sind, können wir die Lieferung verweigern, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Bestellers/Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Kundenkreditversicherer dem Besteller/Käufer das Kreditlimit streicht oder wesentlich kürzt oder das Kreditlimit erreicht ist, und hierdurch unser Zahlungsanspruch gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten Produkte beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.

2. Im Hinblick auf die Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers/Käufers gelten für unsere Lieferungen die Vorschriften der §§ 377 bis 378 UGB mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Die Rüge hat unverzüglich zu erfolgen; im Sinne dieser Regelung sind wir zur Gewährleistung insbesondere dann nicht verpflichtet, wenn der Mangel bei sachgemäßer Untersuchung vor Beginn der Verarbeitung hätte entdeckt werden können und die Rüge nicht vor Beginn der Verarbeitung erfolgt. Das Unterlassen fristgerechter Rüge entbindet den Verkäufer auch von der Haftung für Folgeschäden. Der Verkäufer kann sich auf eine Versäumung der Rügefrist nicht berufen, wenn er den Mangel vorsätzlich verursacht oder verschwiegen hat.

3. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller/Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

4. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung des gelieferten Produktes bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, den Minderwert gutzuschreiben oder das beanstandete Produkt gegen Erstattung des Entgelts zurückzunehmen.

5. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller/Käufer die Herabsetzung der Vergütung sowie, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Gewährleistungsansprüche bestehen unter den sonstigen Voraussetzungen nur für Mängel, die bei der Übergabe (im Fall der Versendung bei Übergabe an den ersten Transporteur) vorhanden sind. Dass dies der Fall ist, hat der Besteller/Käufer zu beweisen. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen jeweils nur dem unmittelbaren Besteller/Käufer zu und sind nicht an Dritte abtretbar. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nach den Absätzen 4 und 5 zu reinen Geldzahlungen verpflichtet ist.

8. Die vorstehenden Absätze sowie § 14 enthalten abschließend die Gewährleistungsregelungen für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Insbesondere besteht kein Rückgriff im Sinne des § 933b ABGB.

§ 10 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht für den Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden, wenn die Haftung auf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung beruht, die den Besteller/Käufer vor dem Risiko solcher Schäden absichern soll.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
3. Der Nachweis des Verschuldens bzw. der Nachweis des Vorliegens von grobem Verschulden obliegt dem Besteller/Käufer.
4. Besteht nach den voranstehenden Bestimmungen eine Haftpflicht wegen eines Mangelschadens, so sind wir auch aus dem Titel des Schadenersatzes nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder zum Ersatz in Geld verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller/Käufer in jedem Fall Ersatz in Geld verlangen.
5. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit des Produktes resultieren, sind die Untersuchungs- und Rügevorschriften der §§ 377 und 378 UGB nach Maßgabe des § 9 Abs 2 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für Ersatzansprüche aus Delikt und Verschulden beim Vertragsschluss, wenn sich das schädigende Verhalten in einem Mangel der Sache niederschlägt. Auf keinen Fall erstreckt sich die Haftung auf Schäden infolge einer Mangelhaftigkeit des Produktes, wenn der Mangel bei sachgemäßer Untersuchung vor Beginn der Verarbeitung hätte entdeckt werden können.
6. Soweit Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Produkte resultieren, besteht keine Haftung. Eine Verwendung, die den technischen Spezifikationen unseres online abrufbaren Produktinformationsservice (sehen Sie hierzu bitte die Produktinformationen unter www.egger.at Menüpunkt „Produkte“ ein) widerspricht, gilt jedenfalls als nicht bestimmungsgemäß.
7. In jedem Fall sind eventuelle Ersatzansprüche auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:

- a) Das Produkt bleibt unser Eigentum. Wird das Produkt verarbeitet oder umgebildet oder in einer Weise mit fremden Sachen verbunden, dass eine Rückführung unmöglich ist, entsteht Miteigentum an der einheitlichen Sache. Dabei bleibt unser vorbehaltenes Eigentum in Höhe des Rechnungswertes in unserem Miteigentumsanteil erhalten. Der Besteller/Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich. Das Produkt, an dem uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Besteller/Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, unverzüglich die für die Wirksamkeit der Abtretung erforderlichen Publizitätsakte (insbesondere entsprechende Buchvermerke) zu setzen. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller/Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers/Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.

e) Auf unser Verlangen ist der Besteller/Käufer verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung der an uns nach Maßgabe dieser Vorschrift übergebenen Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer zu geben sowie uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen.

f) Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller/Käufer. Wir sind berechtigt, den zurückgekommenen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

§ 12 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 13 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 14 Rechte Dritter

1. Für Rechte Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen, haftet der Verkäufer nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags nur dann, wenn das Schutzrecht nach dem Recht jenes Staates besteht, in dem der Besteller/Käufer seine Rechnungsadresse hat. Für Freiheit von Rechten Dritter nach dem Recht anderer Staaten wird nur gehaftet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2. Die Verpflichtung des Verkäufers nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen sich der Rechtseingriff daraus ergibt, dass der Verkäufer sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Besteller/Käufer zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall hat uns der Besteller/Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Rechtsverletzung ergeben, schad- und klaglos zu stellen.

3. Behauptet ein Dritter gegenüber dem Besteller/Käufer, in einem Schutzrecht verletzt zu sein, hat der Besteller/Käufer den Verkäufer unverzüglich über alle wesentlichen Umstände zu informieren.

4. Soweit vorstehend nicht anderes geregelt ist, gelten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen Eingriffs in Rechte Dritter die §§ 9 und 10. Hinsichtlich des Beginns der Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller/Käufer hat Rechte Dritter in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs 2 zu rügen.

§ 15 Rücknahme von Produkten

Für den Fall einer einvernehmlichen Rücknahme des Produktes oder einer Rücknahme bei Zahlungsunfähigkeit schreiben wir den Zeitwert unter Berücksichtigung des Zustandes des Produktes gut, sofern eine anderweitige Verwendung möglich ist. Eine Rücksendung des Produktes ist nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis möglich.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist der Ort unseres Lieferwerkes.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz des Lieferwerkes zuständige Gericht.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.